

Verfügung gemäß § 111 Abs. 1 Satz 4 Telekommunikationsgesetz (TKG)

FAQ

1. Wer ist Dritter im Sinne des § 111 Abs. 4 TKG?

Dritter im Sinne des § 111 Abs. 4 TKG ist zunächst jede außerhalb des Rechtssubjekts des Diensteanbieters stehende natürliche oder juristische Person. Dies gilt auch innerhalb eines Konzernverbundes, der aus mehreren rechtlich selbstständigen juristischen Personen besteht. In der Amtlichen Begründung zur Änderung des § 111 TKG wird vorausgesetzt, dass der Dritte stets im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung gemäß § 11 BDSG tätig wird.

2. Darf der Diensteanbieter für die ihm obliegende Prüfpflicht nur eigene Arbeitnehmer einsetzen oder auch sonstige in seinem Betrieb tätige Personen?

Die innerbetriebliche Gestaltung der vertraglichen Einbindung von Arbeitnehmern ist eine arbeitsrechtliche Frage und wird von der Verfügung nicht geregelt.

3. Darf der Dritte am Point of Sale (POS) bei der Erhebung der Kundendaten ein elektronisches Verfahren anwenden und die Ausweisdokumente mittels Texterkennung auslesen (wobei die Prüfung der Unversehrtheit und Echtheit der Identitätsdokumente sowie die Identitätsprüfung durch eine Person erfolgen)?

Die Erhebung der Kundendaten darf u.E. auch durch ein elektronisches Ablesen der nach § 111 TKG erforderlichen Anschlussinhaberdaten mit einem Texterkennungsverfahren erfolgen, wenn damit eine korrekte Erfassung der Daten sichergestellt ist. Dabei ersetzt das elektronische Ablesen das Ablesen durch eine Person (Diensteanbieter oder Dritter). Dazu ist es nicht erforderlich, § 95 Abs. 4 TKG als Berechtigung heranzuziehen. Voraussetzung ist jedoch, dass lediglich die nach § 111 Absatz 1 Satz 1 zu erhebenden Daten automatisiert erfasst werden. Im Rahmen des automatisierten Ablesens darf kein Scan, keine Kopie oder Ähnliches zum Zwecke der Erhebung angefertigt werden. Wird die Kopie zum Zwecke der anschließenden Datenprüfung durch den Diensteanbieter in einem technischen Schritt mit der Erhebung bzw. dem automatisierten Ablesen der erforderlichen Daten angefertigt, dürfte dies datenschutzrechtlich jedoch keine Probleme bereiten. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die Kopie zum Zwecke der Prüfung nach § 111 TKG lediglich die dazu erforderlichen Daten erkennen lassen sollte.

4. Darf der Diensteanbieter zum Abgleich der Ausweiskopie (opto-elektronische Kopie / Scan oder entsprechende Abbildung) mit den vom Dritten übermittelten Daten ein elektronisches Verfahren anwenden und die Ausweiskopie (opto-elektronische Kopie / Scan oder entsprechende Abbildung) mittels Texterkennung auslesen und die Prüfung der Richtigkeit der übermittelten Daten automatisch vornehmen?

Die Erfassen der Kundendaten aus der Ausweiskopie darf auch durch ein elektronisches Ablesen der nach § 111 TKG erforderlichen Anschlussinhaberdaten mit einem Texterkennungsverfahren erfolgen, wenn damit eine korrekte Erfassung der Daten sichergestellt ist. Dabei ersetzt das elektronische Ablesen das Ablesen durch eine Person

(Diensteanbieter oder Dritter). Voraussetzung ist jedoch, dass lediglich die nach § 111 Absatz 1 Satz 1 zu erhebenden Daten aus der Kopie automatisiert erfasst werden.

5. Ist es zulässig, die andere Stelle im Sinne des § 112 Absatz 1 Satz 2 TKG zugleich den Abgleich der erhobenen Anschlussinhaberdaten mit dem vorgelegten Identitätsdokument (in Kopie o.ä.) anstelle des Diensteanbieters vornehmen zu lassen?

Aus den §§ 111 und 112 TKG ergibt sich nicht unmittelbar, ob die andere Stelle in § 112 Abs. 1 Satz 2 TKG die Datenprüfung im Auftrage des Diensteanbieters durchführen darf. Dem § 111 TKG ist zwar zu entnehmen, dass sich der Diensteanbieter (nur) für die Erhebung eines außerhalb seiner Rechtssphäre stehenden Dritten bedienen darf. Andererseits lässt der Gesetzgeber zu, dass ein externer Dienstleister als andere Stelle die Pflicht des Diensteanbieters aus § 112 Absatz 1 TKG für diesen erfüllt. Dem Diensteanbieter sollte also auch in Bezug auf das Speichern, das ansonsten ebenso in § 111 TKG geregelt wird, ermöglicht werden, einen Dienstleister zu beauftragen. Nach Ansicht der BNetzA ist es daher nicht ausgeschlossen, dass auch für die Prüfung der Daten (Abgleich Kopie etc. mit erhobenen Daten) eine andere Stelle im Sinne des § 11 BDSG beauftragt werden kann.

Unter der Voraussetzung, dass eine Auftragsdatenverarbeitung vereinbart wurde, ist die Prüfung der Daten (Abgleich Kopie mit erhobenen Daten) auch durch eine andere Stelle möglich, die die Datenbank nach § 112 TKG führt.

Es ist allerdings darauf zu achten, dass der erhebende Dritte und der abgleichende Dritte nicht identisch sind. § 111 TKG ermöglicht es dem Diensteanbieter, die Erhebung der Anschlussinhaberdaten durch einen Dritten durchführen zu lassen. Die Prüfung der Richtigkeit der Daten hat jedoch durch den Diensteanbieter selbst zu erfolgen. Dieses Vier-Augen-Prinzip ist auch bei der Erhebung sowie dem Abgleich durch Dritte einzuhalten. Im Falle der Beauftragung einer juristischen Person darf diese somit nicht gleichzeitig mit der Erhebung der Anschlussinhaberdaten und dem Abgleich mit der Ausweiskopie beauftragt werden.

6. Darf der Schritt der (elektronischen) Datenerhebung (sowie der folgenden Prüfung) vollständig durch den Diensteanbieter erfolgen, sofern der Dritte die Unversehrtheit und Echtheit des Ausweisdokuments feststellt sowie die Identitätsprüfung vornimmt und dem Diensteanbieter die erforderliche Ausweiskopie (opto-elektronische Kopie / Scan oder entsprechende Abbildung) übermittelt?

Aufgrund der Regelung des § 111 Abs. 4 TKG darf ein Dritter zur Erhebung der Anschlussinhaberdaten eingeschaltet werden. Für die alleinige Prüfung der Daten ist dies nach der gesetzlichen Regelung nicht zugelassen. Auch im Rahmen der Verfügung dürfen Dritte nur mit vorbereitenden Schritten der Prüfung, mithin der Echtheitsprüfung sowie dem Abgleich der Person mit der im Identitätsdokument ausgewiesenen Person, betraut werden und das auch nur, weil hier eine logische Sachnähe aufgrund der Erhebung bei gleichzeitiger Anwesenheit gegeben ist. Damit wird lediglich ausnahmsweise akzeptiert, dass der Dritte diese einzelnen Prüfungsschritte durchführt. Eine isolierte Übertragung dieser vorbereitenden Prüfungsschritte auf einen Dritten (bei anschließender Erhebung der Daten durch den Diensteanbieter) ist nicht vorgesehen.

7. Ist es im Cash-and-Carry-Bereich zulässig, dass der Dritte am POS eine Ausweiskopie (opto-elektronische Kopie / Scan oder entsprechende Abbildung) anfertigt und diese erst dann an den Diensteanbieter weiterleitet, wenn der Kunde in einem zweiten Schritt die Auswahl der konkreten Tarifoptionen online vorgenommen hat? Wie lange darf die Ausweiskopie in diesem Fall beim Dritten verbleiben, wenn der Kunde die weiteren Schritte nicht (unmittelbar) vornimmt?

Dies ist nach hiesiger Ansicht nicht zulässig. Eine Kopie nach § 95 Abs. 4 TKG ist ausschließlich für die Überprüfung der zum Vertragsschluss erforderlichen Angaben erlaubt. Diese Regelung stellt eine Ausnahme von einem Verbot (§ 20 PAuswG) dar. Daher ist sie eng auszulegen. Ein Anfertigen von Kopien "auf Vorrat" zum Zwecke einer unbestimmte Zeit später erfolgenden Erhebung oder Prüfung ist dabei datenschutzrechtlich nicht zulässig. Es bedarf eines konkreten Vertragsschlusses, was noch nicht der Fall sein dürfte, wenn lediglich die Überlassung einer SIM-Karte als Hardware erfolgt, aber noch keine vertragliche Einigung über die Telekommunikationsdienstleistung erfolgt.

8. Wie ist mit einem Fehlen von Angaben zur ausstellenden Behörde gemäß § 111 Abs. 1 Satz 5 TKG umzugehen?

§ 111 Abs. 1 Satz 5, 2. Halbsatz TKG sieht vor, dass „bei Überprüfung mittels eines Dokuments im Sinne des Satzes 3 Nummer 1 bis 6 (...) Angaben zu Art, Nummer und ausstellender Behörde zu speichern“ ist.

Es hat sich herausgestellt, dass nicht auf allen Ausweispapieren die ausstellende Behörde erkennbar ist. Teilweise enthalten die Ausweispapiere gar keine Angaben hierzu (z.B. auf der portugiesischen ID-Card), teilweise sind diese aufgrund anderweitiger Sprachzeichen für den Diensteanbieter nicht erkennbar bzw. lesbar (z.B. auf dem russischen Reisepass).

In einem solchen Fall soll der zur Datenerhebung und -speicherung Verpflichtete ersatzweise die Angabe zum ausstellenden Staat erheben und speichern.

9. Wie ist mit der Angabe der Anschrift in Ausweisdokumenten in nicht-lateinischen Alphabeten umzugehen?

§ 111 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 TKG sieht vor, dass die Anschrift des Anschlussinhabers zu erheben ist. Nach § 111 Abs. 1 Satz 3 TKG ist die Richtigkeit der erhobenen Daten anhand eines der dort genannten Dokumente zu überprüfen.

Eine Überprüfung hat sich als schwierig erwiesen, wenn in ausländischen Ausweisdokumenten (auch EU-Personalausweisen) die zu überprüfenden Angaben in nicht-lateinischen Alphabeten wiedergegeben sind. Soweit Angaben im Dokument zwar visuell wahrnehmbar sind, aber technisch nicht verarbeitet werden können, kann die Überprüfung der betreffenden Anschrift unterbleiben.

10. Wie lange müssen Daten der die Identität erhebenden Person gespeichert werden?

Die Speicherung des Datums der die Identität erhebenden Person erfolgt, um das Verfahren der Datenprüfung nach § 111 TKG abzusichern. Daher ist es erforderlich, dass die erhebende Person so lange nachvollziehbar ist, wie auch der Telekommunikationsdiensteanbieter die Anschlussinhaberdaten gemäß § 111 Abs. 5 TKG speichert.

11. Unterfällt auch ein Vor-Ort- Auslesen von Ausweisdaten aus einem Personalausweis mit eID-Funktion dem Verfahren Nr. 5 der Verfügung?

Ja, das Vor-Ort-Auslesen von Ausweisdaten unter Anwesenden gem. § 18a PAuswG unterfällt dem Verfahren Nr. 5 der Verfügung.

Die Anfertigung, Speicherung oder Übermittlung einer opto-elektronischen Kopie ist bei Nr. 5 der Verfügung unterfallenden Anwendungen nicht erforderlich, da die Ausweisdaten medienbruchfrei übernommen werden und gem. § 18a Abs. 2 Satz 1 PAuswG die Verpflichtung besteht, zu prüfen, ob die den Personalausweis vorlegende Person der Ausweisinhaber ist.

Auf § 111 Abs. 1 Satz 6 TKG wird hingewiesen.

12. Gibt es die Möglichkeit, konkrete Verfahren zur Prüfung der Richtigkeit der Anschlussinhaberdaten im Sinne des § 111 TKG von der BNetzA zertifizieren oder sich als Anbieter eines solchen Verfahrens offiziell anerkennen zu lassen?

Nein, in Bezug auf § 111 TKG vergibt die Bundesnetzagentur keine Zertifikate oder ähnliche Nachweise für eine verfügungskonforme Umsetzung der Vorgaben. Zudem ist eine Anerkennung als Anbieter eines solchen Verfahrens nicht vorgesehen. Adressaten der gesetzlichen Verpflichtung des § 111 TKG sowie der Verfügung sind ausschließlich die Telekommunikationsdiensteanbieter. Diese tragen die Verantwortung dafür, ein nach der Verfügung geeignetes Verfahren anzuwenden.

Stand: Juni 2019